

SCHULVEREIN ALTENGAMME DEICH

== engagiert, aktiv & mittendrin ==

Satzung des Schulvereins der Schule Altengamme-Deich e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule Altengamme-Deich“ (mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister).

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg-Altengamme.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an die Schule Altengamme-Deich zur Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule. Weiterhin soll es durch die Weiterleitung der Mittel ermöglicht werden, Kindern der Schule aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule unterstützen.

(3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

§ 3 – Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeträge
2. Spenden (einschließlich Sachspenden).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Er kann den Antrag auf Grundlage dieser Satzung unter Mitteilung der Begründung ablehnen. Der Aufnahmesuchende hat bei Ablehnung die Möglichkeit, den Antrag auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über seinen Aufnahmeantrag.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Kündigung der Mitgliedschaft: a) Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch beim Verlassen der Schule (Wechsel der Schule). b) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. c) Die Kündigung wird mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende wirksam.

2. Ausschluss aus einem wichtigen Grund: Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen: a) wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung

kann gewährt werden. b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

(2) Bereits gezahlte Beiträge werden (auch anteilig) nicht erstattet.

(3) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 6 – Beiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliedsversammlung. Er ist in der Regel im letzten Quartal, vorzugsweise im November, für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 – Vorstand

(1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Der Vorstand besteht aus:

1. Erstem/r Vorsitzenden
2. Zweitem/r Vorsitzenden
3. Rechnungsführer/in
4. Schriftführer/in
5. einer durch die Mitgliederversammlung festgelegten Anzahl von Beisitzern.

(2) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen und sind jede/r für sich zeichnungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer gewählt.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

(7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(8) Notwendige Auslagen sind aus dem Vereinsvermögen zu ersetzen. Eventuelle Ehrenamtszuschüsse, in Höhe der gesetzlich festgelegten Grenzen, sind zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es zulässt und der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt vorab schriftlich Richtlinien erlässt, die durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

(9) Weder dem Vorstand noch anderen Vereinsmitgliedern dürfen aus ihrer Tätigkeit Vermögensvorteile oder sonstige Vergünstigungen erwachsen.

§ 8 – Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Rechnungsführer legt auf der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung vor.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung des Schulvereins prüfen und einen Prüfungsbericht erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 – Mitgliederversammlung

(1) In dem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn 10 v.H. der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

(3) Zu den Versammlungen lädt der Vorstand schriftlich und/oder per E-Mail spätestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

(4) Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden geleitet.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden.

(7) Für eine Änderung der Höhe des Monatsbeitrages ist die einfache Mehrheit ausreichend.

(8) Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Notar, Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf Wunsch gedruckt, sonst auf elektronischem Wege dem Vorstand zugestellt wird.

§ 10 – Auflösung des Vereins

Anträge betreffend die Auflösung des Vereins müssen drei Monate vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen mindestens von einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11 – Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schuljugend. Die entsprechende Körperschaft wird auf der auflösenden Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12 – Vereinsregister

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg geführt.

(Beschlissen und genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 28.02.2024)